

SICHERHEITSDATENBLATT

Sanira Refill

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Sanira Refill

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

HW87-4302-100F-0JE5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Reiniger

Produktcode (A.I.S.E.)

Code

AISE-C8 / TOILETTENREINIGER (Pulver, flüssig, Gel, Tab) für Privatverbrauch.

Verwendungsdeskriptoren (REACH)

Verwendungssektor	Beschreibung
-------------------	--------------

LCS "PW"	Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
----------	--

Produktkategorie	Beschreibung
------------------	--------------

PC35	Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)
------	---

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse

Pro-Ren A/S

Springstrup 7

4300 Holbæk

Denmark

+45 70 20 34 60

<http://www.proren.dk/>

Kontaktperson

Janie Madsen

Email

info@proren.dk

Überarbeitet am

18.01.2023

SDB Version

1.0

Datum der letzten Ausgabe

09.01.2023 (1.0)

1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.

Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

Verursacht Hautreizungen. (H315)

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Sicherheitshinweise

Allgemeines

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Prävention

Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen. (P280)

Reaktion

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)

Lagerung

-

Entsorgung

-

Enthält

Keine besonderen.

Andere Kennzeichnungen

UFI: HW87-4302-100F-0JE5

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat	CAS-Nr.: 68891-38-3 EG-Nr.: 500-234-8 REACH: 01-2119488639-16 Indexnr.:	1-3%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 (SCL: 10.00 %) Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 5.00 %) Aquatic Chronic 3, H412	
Zitronensäure	CAS-Nr.: 77-92-9 EG-Nr.: 201-069-1 REACH: 01-2119457026-42 Indexnr.:	1-3%	Eye Irrit. 2, H319	
D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside	CAS-Nr.: 68515-73-1 EG-Nr.: 500-220-1 REACH: 01-2119488530-36-XXXX Indexnr.:	1-3%	Eye Dam. 1, H318	
Glykolsäure	CAS-Nr.: 79-14-1 EG-Nr.: 201-180-5 REACH: 01-2119485579-17-XXXX	1-3%	Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H332	

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

	Indexnr.:			
2-Phenoxyethanol	CAS-Nr.: 122-99-6 EG-Nr.: 204-589-7 REACH: 01-2119488943-21 Indexnr.: 603-098-00-9	1-3%	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319	
Diphenylether	CAS-Nr.: 101-84-8 EG-Nr.: 202-981-2 REACH: 01-2119472545-33-XXXX Indexnr.:	<0.0015%	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412	[1]
Linalool	CAS-Nr.: 78-70-6 EG-Nr.: 201-134-4 REACH: Indexnr.: 603-235-00-2	<0.0001%	Skin Sens. 1B, H317	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[1] Europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004

< 5%

- Anionische Tenside
- Nichtionische tenside
- Desinfektionsmittel
- Duftstoffe
- Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etiketle oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Wasser und Seife waschen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etiketle des Produktes mitbringen.
Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen.
Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

Lagerklasse

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagertemperatur

Raumtemperatur, 18 - 23°C (Lagerung auf Lager: 3 - 8°C)

Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zitronensäure

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2 E

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

2-Phenoxyethanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5.7

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Diphenylether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 7,1

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

2-Phenoxyethanol

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	10.42 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	20.83 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.41 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5.7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.41 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5.7 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	9.23 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	9.23 mg/kg/Tag

D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	357000 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	595000 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	124 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	420 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	35.7 mg/kg/Tag

Diphenylether

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	25 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	14 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	59 mg/m ³

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Glykolsäure

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	28.85 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	57.69 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.3 mg/m ³
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	9.2 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.3 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	9.2 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1.53 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.6 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10.56 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	750 µg/kg/Tag

Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	79 µg/cm ²
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	132 µg/cm ²
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	1650 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	2750 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	52 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	175 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	15 mg/kg/Tag

PNEC

2-Phenoxyethanol

Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		1.31 mg/kg
Kläranlagen		36 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		3.44 mg/L
Seewasser		94.3 µg/L
Seewassersedimente		723.7 µg/kg
Süßwasser		943 µg/L
Süßwassersedimente		7.237 mg/kg

D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside

Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		654 µg/kg
Kläranlagen		560 mg/L
Prädatoren		111.11 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		270 µg/L
Seewasser		17.6 µg/L
Seewassersedimente		152 µg/kg
Süßwasser		176 µg/L
Süßwassersedimente		1.516 mg/kg

Diphenylether

Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		18.3 µg/kg

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Kläranlagen		10 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		4.55 µg/L
Seewasser		45.5 ng/L
Seewassersedimente		9.26 µg/kg
Süßwasser		455 ng/L
Süßwassersedimente		92.6 µg/kg
Glykolsaeure		
Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		7 µg/kg
Kläranlagen		7 mg/L
Prädatoren		16.66 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		312 µg/L
Seewasser		3.1 µg/L
Seewassersedimente		11.5 µg/kg
Süßwasser		31.2 µg/L
Süßwassersedimente		115 µg/kg
Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat		
Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		7.5 mg/kg
Kläranlagen		10 g/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		71 µg/L
Seewasser		24 µg/L
Seewassersedimente		91.7 µg/kg
Süßwasser		240 µg/L
Süßwassersedimente		916.8 µg/kg
Zitronensäure		
Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde	-	33,1 mg/kg
Kläranlagen	-	1000 mg/L
Seewasser	Einzel	0,044 mg/L
Seewassersedimente	Einzel	3,46 mg/kg
Süßwasser	Einzel	0,44 mg/L
Süßwassersedimente	Einzel	34,6 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Keine besonderen Anforderungen.

8.3. Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Keine besonderen Anforderungen.

Körperschutz

Keine besonderen Anforderungen.

Handschutz

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Nitrilkautschuk	0,2	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388



Augenschutz

Keine besonderen Anforderungen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Flüssig

Farbe

Grün

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Angenehm

pH

2.2-3

Dichte (g/cm³)

1,019

Kinematische Viskosität

300-350 cP

Partikeleigenschaften

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Selbstentzündlichkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser

Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	oral
Test	LD50
Ergebnis	2870 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	>2000 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Zitronensäure
Prüfmethode	
Spezies	Maus
Expositionswegen	oral
Test	LD50
Ergebnis	5400 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Zitronensäure
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Dermal

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Test Ergebnis Weitere Angaben	LD50 >2000 mg/kg
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen Test Ergebnis Weitere Angaben	D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside Ratte oral LD50 >5000 mg/kg ·
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen Test Ergebnis Weitere Angaben	D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside Kaninchen Dermal LD50 >2000 mg/kg ·
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen Test Ergebnis Weitere Angaben	Glykolsaeure Ratte oral LD50 2040 mg/kg ·
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen Test Ergebnis Weitere Angaben	Glykolsaeure Ratte Inhalation LC50 3,6 mg/m3 ·
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen Test Ergebnis Weitere Angaben	2-Phenoxyethanol Ratte oral LD50 >740 mg/kg
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen Test Ergebnis Weitere Angaben	2-Phenoxyethanol Ratte Inhalation LC50 >1000 mg/m ³
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen Test Ergebnis Weitere Angaben	2-Phenoxyethanol Ratte Dermal LD50 14391 mg/kg
Produkt / Substanz Prüfmethode Spezies Expositionsweegen	Diphenylether Ratte oral

Test	LD50
Ergebnis	2830 mg/kg ·
Weitere Angaben	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	OECD 404
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	4 Stunden
Ergebnis	
Weitere Angaben	reversible

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	OECD 404
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	4 Stunden
Ergebnis	
Weitere Angaben	reversible

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz	Zitronensäure
Prüfmethode	OECD 405
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	14 Tage
Ergebnis	
Weitere Angaben	reversible

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	OECD 405
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	
Ergebnis	
Weitere Angaben	reversible

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	OECD 406
Spezies	Meerschweinchen
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	OECD 406
Spezies	Meerschweinchen
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)
Weitere Angaben	

Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	OECD 476
Spezies	Maus
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	OECD 475
Spezies	Maus
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Zitronensäure
--------------------	---------------

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	OECD 474
Spezies	Maus
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	OECD 471
Spezies	Bakterien
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	
Karzinogenität	
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	OECD 451
Spezies	Maus
Expositionswegen	
Zielorgan	
Prüfdauer	
Test	
Ergebnis	
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	
Reproduktionstoxizität	
Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	OECD 414
Spezies	Ratte
Prüfdauer	
Test	
Ergebnis	1000 mg/kg/Tag
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	OECD 416
Spezies	Ratte
Prüfdauer	
Test	
Ergebnis	300 mg/kg/Tag
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	OECD 414
Spezies	Ratte
Prüfdauer	
Test	NOAEL
Ergebnis	300 mg/kg/Tag
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	
Spezies	Maus
Prüfdauer	
Test	NOAEL
Ergebnis	375 mg/kg/Tag
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen.

Sonstige Angaben

Keine besonderen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	
Spezies	Fisch
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	96 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	7.1 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	
Spezies	Wasserflöhe
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	48 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	7.4 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	
Spezies	Algen
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	27.7 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	
Spezies	Algen
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	NOEC
Ergebnis	0.95 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Zitronensäure
Prüfmethode	
Spezies	Fisch
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	48 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	440 mg/L

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Weitere Angaben

Produkt / Substanz	D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside
Prüfmethode	
Spezies	Fisch
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	96 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	126 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside
Prüfmethode	
Spezies	Wasserflöhe
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	48 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	31,62 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside
Prüfmethode	
Spezies	Algen
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	27,22 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Glykolsaeure
Prüfmethode	
Spezies	Fisch
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	96 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	164 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Glykolsaeure
Prüfmethode	
Spezies	Wasserflöhe
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	48 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	141 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Glykolsaeure
Prüfmethode	
Spezies	Algen
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	22,5 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	
Spezies	Fisch
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	96 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	344 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	
Spezies	Wasserflöhe
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	48 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	488 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	
Spezies	Algen
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	443 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Diphenylether
Prüfmethode	
Spezies	Fisch
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	96 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	4,2 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Diphenylether
Prüfmethode	
Spezies	Wasserflöhe
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	48 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	1,7 mg/L ·
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Diphenylether
Prüfmethode	
Spezies	Algen
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	>2,5<5 mg/L ·
Weitere Angaben	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Biologischer Abbau	Ja
Prüfmethode	
Ergebnis	

Produkt / Substanz	Zitronensäure
Biologischer Abbau	Ja
Prüfmethode	OECD 301 B
Ergebnis	97%

Produkt / Substanz	D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside
Biologischer Abbau	Ja
Prüfmethode	
Ergebnis	

Produkt / Substanz	Glykolsaeure
Biologischer Abbau	Ja
Prüfmethode	

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Biologischer Abbau	Ja
Prüfmethode	OECD 301 A
Ergebnis	>90%

Produkt / Substanz	Diphenylether
Biologischer Abbau	Ja
Prüfmethode	
Ergebnis	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)ethylsulfat
Prüfmethode	
Bioakkumulationspotenzial	Nein
LogPow	0,3000
BCF	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Zitronensäure
Prüfmethode	
Bioakkumulationspotenzial	Nein
LogPow	-1,6400
BCF	3.2
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	D-Glucopyranose, Oligomer, Octyldecyldimethylammoniumchlorid Glycoside
Prüfmethode	
Bioakkumulationspotenzial	Nein
LogPow	0,0700
BCF	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Glykolsaeure
Prüfmethode	
Bioakkumulationspotenzial	Nein
LogPow	0,3000
BCF	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
Prüfmethode	
Bioakkumulationspotenzial	Nein
LogPow	1,2000
BCF	0,35
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Diphenylether
Prüfmethode	
Bioakkumulationspotenzial	Ja
LogPow	4,2100
BCF	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben	

12.4. Mobilität im Boden

2-Phenoxyethanol
LogKoc = 1,61, Hohes Mobilitätspotenzial.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnummer (EWC)

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend.

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenk lassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben
ADR	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Nicht zutreffend.

▼ Produkt Registrierungsnummer

4453921

Anderes

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Verwendete Quellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über

Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Identifizierte Verwendungen (Abschnitt 1)

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

PC35 = Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EAK = Europäischer Abfallkatalog

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinigte Nationen

UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische

Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

▼ Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Janie Madsen

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de